

Entsprechenserklärung 2018/2019

Die Geschäftsführung der H&R Komplementär GmbH in ihrer Eigenschaft als persönlich haftende Gesellschafterin der H&R GmbH & Co. KGaA (die „Gesellschaft“) und der Aufsichtsrat der Gesellschaft erklären gemäß § 161 AktG unter Berücksichtigung der nachfolgend in Abschnitt I beschriebenen rechtsformspezifischen Besonderheiten der Kommanditgesellschaft auf Aktien:

Mit Ausnahme der nachfolgend in Abschnitt II aufgeführten Abweichungen hat die Gesellschaft den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 24. April 2017 (im Folgenden „DCGK“ oder „Kodex“), seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 12. Dezember 2017 entsprochen und entspricht die Gesellschaft den Empfehlungen des DCGK gegenwärtig und auch künftig.

I. Rechtsformspezifische Besonderheiten der KGaA

Der DCGK enthält Beschreibungen und Erläuterungen der für (börsennotierte) Aktiengesellschaften geltenden gesetzlichen Vorschriften und auch die Empfehlungen des Kodex sind auf die Rechtsform der (börsennotierten) Aktiengesellschaft ausgerichtet. Aufgrund der Struktur der KGaA ergeben sich im Hinblick auf einzelne der im Kodex beschriebenen gesetzlichen Vorschriften sowie einzelne Empfehlungen des Kodex seit dem Wirksamwerden des Formwechsels in die KGaA am 1. August 2016 insbesondere folgende Besonderheiten:

– Hauptversammlung

Die Hauptversammlung einer KGaA hat grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie die Hauptversammlung einer AG. Daneben beschließt die Hauptversammlung der KGaA gemäß § 286 Abs. 1 S. 1 AktG jedoch zwingend über die Feststellung des Jahresabschlusses (vgl. Ziffer 2.2.1 Abs. 1 DCGK). Der Beschluss bedarf zusätzlich der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin. Über Satzungsänderungen und wesentliche Strukturmaßnahmen (vgl. Ziffer 2.2.1 Abs. 2 Satz 1 DCGK) entscheidet die Hauptversammlung ebenfalls nicht allein. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, sofern es sich um Angelegenheiten handelt, für die bei einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter und der Kommanditisten notwendig ist. Die Festlegung der Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin fällt in die Zuständigkeit der Hauptversammlung und ist in der Satzung festgelegt. Über die Billigung der Geschäftsführervergütung der H&R Komplementär GmbH (vgl. Ziffer 2.2.1 Abs. 2 Satz 2 DCGK) kann die Hauptversammlung mangels Zuständigkeit nicht entscheiden.

– Geschäftsführung

In der Rechtsform der KGaA übernimmt die persönlich haftende Gesellschafterin die Geschäftsführung der Gesellschaft. Ein Vorstand besteht bei der KGaA nicht. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird nicht durch den Aufsichtsrat, sondern durch die Satzung der KGaA bestimmt. Persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft ist die H&R Komplementär GmbH, die wiederum durch ihre Geschäftsführer Herr Niels H. Hansen und Herr Detlev Wösten vertreten wird.

Für die Entscheidung über die Zusammensetzung der Geschäftsführung und die Festsetzung der Geschäftsführervergütung (vgl. Ziffer 4.2 DCGK) der H&R Komplementär GmbH ist nicht der Aufsichtsrat der Gesellschaft zuständig.

Der Abschluss der Geschäftsführerdienstverträge liegt in der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung der H&R Komplementär GmbH. Die Vergütung der Geschäftsführer wird durch den auf Ebene der H&R Komplementär GmbH durch Gesellschafterbeschluss eingerichteten Beirat festgesetzt.

Den Empfehlungen des Kodex wird hinsichtlich der Festsetzung der Vergütung der Geschäftsführer der H&R Komplementär GmbH sowie der sonstigen vertraglichen Regelungen der Geschäftsführerdienstverträge mit Ausnahme der unter Abschnitt II.2 erklärten Abweichungen entsprochen.

Für die persönlich haftende Gesellschafterin gilt nicht das Wettbewerbsverbot des § 88 AktG, sondern das des § 284 AktG (vgl. Ziffer 4.3.1 DCGK). Die Übernahme von Nebentätigkeiten bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung (vgl. Ziffer 4.3.4 DCGK).

– Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat einer KGaA hat im Vergleich zum Aufsichtsrat einer AG eingeschränkte Rechte und Pflichten. Aufgrund der Ausgestaltung des Aufsichtsrates in der Rechtsform der KGaA wird die strategische Ausrichtung des Unternehmens von der persönlich haftenden Gesellschafterin und ggf. der Hauptversammlung bestimmt (vgl. Ziffern 3.2, 4.1.2 DCGK). Der Aufsichtsrat als reines Kontrollorgan ist nicht befugt, einen Katalog von zustimmungspflichtigen Geschäften festzulegen (vgl. Ziffer 3.3 DCGK). Aufgrund der Festsetzung der persönlich haftenden Gesellschafterin in der Satzung ist er ebenfalls nicht für die Bestellung, Abberufung und Regelung der vertraglichen Pflichten und Rechte der Geschäftsführung zuständig (vgl. Ziffern 4.2 und 5.1.2 DCGK).

II. Abweichungen von Empfehlungen des Kodex

1. Kodex-Ziffer 4.1.3 Satz 3:

Bei der Gesellschaft ist bislang kein gesondertes System eingerichtet, das Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Möglichkeit einräumt, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben. Der H&R-Verhaltenskodex, der allen Beschäftigten bei der Einstellung ausgehändigt wird und zudem Gegenstand regelmäßiger Schulungen ist, hält die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jedoch ausdrücklich dazu an, „(...) Verstöße gegen Gesetze, sonstige Rechtsvorschriften oder diesen Verhaltenskodex (...) unverzüglich zu melden – auch anonym“. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die Möglichkeit, sich unter strenger Wahrung der Vertraulichkeit oder anonym an das Compliance-Management, die Geschäftsführung der H&R GmbH & Co. KGaA und, sofern sie bei einer Tochtergesellschaft der H&R GmbH & Co. KGaA angestellt sind, die Geschäftsführung der betreffenden Tochtergesellschaft zu wenden. Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat halten dies derzeit für ausreichend und angemessen; sie werden aber prüfen, ob die Einführung eines institutionalisierten Hinweisgebersystems zukünftig sinnvoll sein könnte.

2. Kodex-Ziffer 4.2.3 Abs. 4:

Die zwischen H&R Komplementär GmbH und deren Geschäftsführern geschlossenen Geschäftsführerdienstverträge enthalten keine Vereinbarung eines Abfindungs-Caps i. S. d. Ziffer 4.2.3 Abs. 4 DCGK. Die Dienstverträge der Geschäftsführer sind auf eine feste Laufzeit abgeschlossen und enthalten keine ordentliche Kündigungsmöglichkeit. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund ist durch die H&R Komplementär GmbH an den Geschäftsführer keine Abfindung zu zahlen und folglich von der Gesellschaft gegenüber der H&R Komplementär GmbH keine Erstattung zu leisten. Ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes können die bestehenden Dienstverträge nur durch Aufhebungsverträge vorzeitig beendet werden, in denen dann auch die Konditionen der Vertragsbeendigung (einschließlich der Höhe einer etwaigen Abfindung) zu regeln sind. Bei der Vereinbarung einer Abfindung in einem Aufhebungsvertrag wird die Empfehlung des Kodex berücksichtigt werden.

3. Kodex-Ziffer 4.2.5 Abs. 3:

Die Vergütung der Geschäftsführer wird im Vergütungsbericht für die Geschäftsjahre 2017 bis 2021 nicht individualisiert für jedes Mitglied der Geschäftsführung dargestellt. Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 18. Mai 2017 zu Punkt 9 der Tagesordnung (Befreiung von der Verpflichtung zur individualisierten Ausweisung der Geschäftsführervergütung) auf Vorschlag der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrates gemäß §§ 286 Abs. 5, 314 Abs. 3, 315a Abs. 1 HGB beschlossen, die Vergütung der Geschäftsführer der H&R Komplementär GmbH für die Geschäftsjahre 2017 bis 2021 nicht individualisiert offenzulegen. Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die Offenlegung der individuellen Vergütung der Geschäftsführer unverhältnismäßig in die geschützte Privatsphäre der betroffenen Personen eingreift. Seit dem 19. Mai 2017 wird daher aus Gründen der Vertraulichkeit innerhalb und außerhalb der Gesellschaft von einer Offenlegung der individuellen Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung abgesehen.

4. Kodex-Ziffer 5.1.2 Abs. 2:

Es ist keine Altersgrenze für die Geschäftsführer der H&R Komplementär GmbH festgelegt. Vor dem Hintergrund der aktuellen Altersstruktur in der Geschäftsführung gibt es bislang keinen Anlass für eine solche Regelung. Eine formale Altersgrenze kann überdies die Suche nach geeigneten Geschäftsführern unnötig erschweren.

* * * *

Salzbergen, den 04. Dezember 2018

Geschäftsführung der H&R Komplementär GmbH


Niels H. Hansen


Detlev Wösten

Aufsichtsrat der H&R GmbH & Co. KGaA


Dr. Joachim Grg
Aufsichtsratsvorsitzender